

Partnervertrag

(Stand 15.04.2020)

zwischen

Gesundheitsnetz Osthessen eG (GNO eG)
Gerloser Weg 20
36039 Fulda

nachfolgend „**Genossenschaft**“ genannt,

vertreten durch den Vorstand der GNO eG

und

nachfolgend „**Partner**“ genannt,

vertreten durch

A. Präambel

Ziel beider Vertragsparteien ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung des Partners und der anderen Genossenschafts-Partner mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes unter Berücksichtigung standes- und berufsrechtlicher Belange.

Zur Stärkung dieser Kooperation verpflichten sich beide Seiten zu einem fairen, ehrlichem und loyalem Verhalten untereinander und gleichermaßen auch gegenüber den anderen Genossenschafts-Partnern. Sie verpflichten sich Vereinbarungen einzuhalten, auch wenn diese mündlich getroffen wurden. Allen Kooperationspartnern ist bewusst, dass die Kooperation sie auch dazu verpflichtet gegenüber neuen Ideen und Strategien offen zu sein. Sie sind sich bewusst, dass eine Kooperation das Zurückstellen eigener Belange erfordern kann.

B. Pflichten der Genossenschaft

1. Information

Die Genossenschaft wird dem Partner fortlaufend wichtige aktuelle Brancheninformationen in einem Internetportal und gegebenenfalls auch auf andere Weise bereitstellen. Zudem plant die Genossenschaft einen ausschließlich den Partnern zugänglichen Portalbereich schaffen, der u. a. dem Informationsaustausch der Partner dient. Hierzu würde der Partner eine auf die Vertragsdauer begrenzte Zugangs- und Nutzungsberechtigung zum internen Teil des Genossenschafts-Internetportals erhalten.

2. Verträge mit Kostenträgern

Die Genossenschaft wird in Verhandlungen mit Kostenträgern eintreten, um mit diesen Kooperationsverträge abzuschließen. Diese Verträge betreffen sowohl Kooperationen, die im SGB I-XIII geregelt sind (z.B. Modellvorhaben, Strukturverträge, Integrierte Versorgung, strukturierte Behandlungsprogramme, u.a.), als auch privatrechtliche Kooperationen.

3. Abrechnung mit Kostenträgern

Sollte die Kassenärztliche Vereinigung Hessen die Abrechnung von Ärzten/Fachärzten mit den Kostenträgern nicht mehr durchführen, wird die Genossenschaft für ihre Partner ein alternatives Abrechnungssystem organisieren.

4. Marketing

Die Genossenschaft entwickelt für alle Partner Marketingprogramme und wird diese regelmäßig fortentwickeln, dabei sind die Kosten-Nutzen-Aspekte und die rechtlichen Möglichkeiten der Ärzte zu berücksichtigen.

Die Marketingprogramme stellt sie dem Partner zu dessen eigener Nutzung für die Vertragsdauer zur Verfügung.

Die Genossenschaft wird bestrebt sein, den Bezeichnungen „ GNO eG“ sowie dem Wort-Bild-Marke weite Geltung zu verschaffen. Die Bezeichnung „Gesundheitsnetz Osthessen eG“ und die Wort-Bild-Marke sollen markenrechtlich geschützt werden.

Die Genossenschaft gewährt dem Partner für die Vertragsdauer ein untergeordnetes Nutzungsrecht an den Bezeichnungen sowie der Wort-Bild-Marke in der eigenen Darstellung.

5. Dienstleistungsgesellschaft

Zur Erreichung der Entlastung für den Partner organisiert die Genossenschaft ein umfassendes Dienstleistungsangebot. Bietet die Genossenschaft diese nicht als Eigenleistung (z. B. auch als Tochterfirma) an, schließt sie mit relevanten Lieferunternehmen und Dienstleistern Rahmenverträge ab, deren Nutzung sie dem Partner ermöglicht. Dies beinhaltet z. B. auch die Bündelung von Einkaufsaktivitäten der Partner zur Erzielung besserer Einkaufsbedingungen. Weitere Angebote für die Bereiche EDV, Rechtsberatung, Versicherungen, Buchhaltung, Medizintechnik, Praxisab- und Übergabe etc. sind geplant.

6. Qualitätsmanagement

Die Genossenschaft wird, sobald es ihre finanziellen Möglichkeiten zulassen, für ihre Partner die Einführung eines anerkannten Qualitätsmanagement-Systems einschließlich der Möglichkeit der Zertifizierung organisieren.

7. Gerätepooling

Sofern eine ausreichend große Zahl an Partnern daran interessiert ist, wird die Genossenschaft den Aufbau von Gerätepools organisieren.

8. Fortbildung

Die Genossenschaft organisiert für ihre Partner und deren Mitarbeiter ein breites Fortbildungsangebot.

9. Interessenvertretung

Die Genossenschaft wird die wirtschaftlichen Interessen ihrer Partner gegenüber den Organisationen und Unternehmen des Gesundheitswesens vertreten. Diese Interessenvertretung verfolgt auch standespolitische, berufspolitische oder ähnliche Ziele.

10. Partnertreffen

Die Genossenschaft wird regelmäßige Partnertreffen vorbereiten und durchführen. Zu diesen Treffen wird sie ausschließlich zur Vertretung befugte Repräsentanten der Partner (Inhaber, Geschäftsführer) zulassen. Bei Bedarf wird die Genossenschaft aus dem Kreis sachkundiger Partner Projektgruppen initiieren, die gegebenenfalls unter Einbeziehung qualifizierter Hilfe Dritter zu speziellen Themenkreisen Lösungsvorschläge erarbeiten.

11. Geheimhaltung

Die Genossenschaft verpflichtet sich gegenüber dem Partner, sämtliche vertraulichen Informationen über sein Unternehmen während der Laufzeit dieses Vertrages als auch nach dessen Beendigung Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

Die Genossenschaft wird dafür alle zumutbaren Vorkehrungen treffen und Dritten keinen Zugang zu Geschäftsgeheimnissen der Partner ermöglichen. Die Genossenschaft wird ihre Mitarbeiter entsprechend schriftlich hierzu verpflichten. Die Genossenschaft wird zudem dafür sorgen, dass die ihr überlassenen Unterlagen und Informationen der Partner nur für die Erreichung der gemeinschaftlichen Ziele im Sinne der Kooperation verwendet werden dürfen.

Diese Geheimhaltungspflicht besteht mit der Maßgabe, dass eine Weitergabe an zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Berater, Finanzierungsinstitute, Versicherungen und zuständige Behörden im Rahmen der üblichen Auskunftspflicht zulässig ist.

C. Pflichten des Partners

1. Information

Der Partner wird der Genossenschaft sein (medizinisches) Dienstleistungsprofil zur Verfügung stellen und willigt ein, dass dieses Profil den anderen Partnern (Ärztlichen Kollegen) zugänglich gemacht werden darf.

Die Basisinformationen des Partners (z.B. Firmenname, Adresse, Telefon, www-Adresse, Firmenlogo, Name des Geschäftsführers, etc.) dürfen für Informationszwecke (Homepage, GNO eigenen Zeitungen, Kooperationsverträge mit KV und/oder Krankenkassen etc.) von der Genossenschaft veröffentlicht werden. Der Partner verpflichtet sich gegenüber der Genossenschaft zur eigenständigen und fortlaufenden Aktualisierung dieser Angaben je nach Bedarf.

Der Partner informiert seine Mitarbeiter im erforderlichen Umfang über die Kooperation mit der Genossenschaft und trägt dafür Sorge, dass sich seine Mitarbeiter ebenfalls konstruktiv, fair und loyal gegenüber der Kooperation verhalten.

Zur Vermeidung von Interessenkollisionen hat der Partner die Genossenschaft unverzüglich über Verflechtungen mit Wettbewerbern und/oder Lieferanten als auch über andere Kooperationen und/oder Beteiligungen, an denen er beteiligt ist, zu informieren. Sofern die Genossenschaft (Vorstand und Aufsichtsrat) dieses verlangt, muss der Partner eine derartige Verbindung innerhalb einer festgesetzten zumutbaren Frist lösen ansonsten berechtigt dies die Genossenschaft zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages.

2. § 87 b SGBV Anerkennung als Praxisnetz, Beachtung der Richtlinien der KV Hessen

Der Partner verpflichtet sich im Falle der Anerkennung der Gesundheitsnetz Osthessen eG als zertifiziertes Praxisnetz sich die hierzu gefassten Beschlüsse anzuerkennen und insbesondere folgendes zu beachten:

1. „Die grundsätzlichen Festlegungen der GNO eG zur Arzneimitteltherapie unter dem Aspekt der Patientensicherheit incl. „Medikationscheck“, zum Fehlermanagement und andere Aspekte der Patientenbehandlung, Zusammenarbeit, Kommunikation und Praxisorganisation entsprechen in den Fällen, in denen GNO eG keine eigenen Festlegungen trifft, den jeweiligen Leitlinien der Leiliniengruppe der KV Hessen.“
2. „Der Partner erkennt die von der Genossenschaft GNO eG aufgrund der Richtlinien der KV Hessen zur Anerkennung von Praxisnetzen eingegangenen Verpflichtungen insbesondere zur Erhöhung der Patientensicherheit durch Medikationschecks, zur Beschleunigung von Therapie- und Diagnoseprozessen im Netz an und zur Sicherung geringer Wartezeiten und fördert dies nach Kräften.“

3. Vertrieb/Auftragsabwicklung

Der Partner verpflichtet sich, in seinem Betrieb die Möglichkeit der Nutzung elektronischer Datenübertragung und deren Aufbereitung bereit zu halten.

4. Verträge mit Kostenträgern

Zur Bündelung der Verhandlungsmacht aller Genossenschafts-Partner ist der Partner gehalten, seine Verträge mit Kostenträgern innerhalb der diesbezüglichen Rahmenverträge der Genossenschaft mit den betreffenden Kostenträgern abzuschließen.

5. Abrechnung mit Kostenträgern

Zur Bündelung der Verhandlungsmacht aller Genossenschafts-Partner ist der Partner gehalten, seine Abrechnung mit Kostenträgern, mit denen Rahmenverträge nach Ziffer 3 bestehen, unter Nutzung der von der Genossenschaft organisierten Abrechnungsverfahren durchzuführen.

6. Verträge mit anderen Gesundheitsanbietern

Der Partner sollte bei Angeboten die er von anderen Gesundheitsanbietern erhält, zum Abschluss von Rahmenverträgen, für die Genossenschaft und zur Nutzung aller Genossen mitteilen.

7. Qualitätsmanagement

Zur Bündelung der Einkaufsmacht aller Genossenschafts-Partner ist der Partner gehalten, bei der Einführung eines Qualitätsmanagement-Systems die Rahmenvertrags-Unternehmen der Genossenschaft zu bevorzugen.

Hat der Partner mit einem Unternehmen günstigere Konditionen als die Genossenschaft ausgehandelt, sollte er diese umgehend der Genossenschaft mitteilen.

8. Marketing

Der Partner verpflichtet sich, die ihm von der Genossenschaft zur Verfügung gestellten Marketinghilfen ausschließlich in der von der Genossenschaft vorgegebenen Art zu nutzen und einzusetzen. Bei Beendigung des Vertrages erlischt dieses Nutzungsrecht.

Der Partner ist gehalten, seine Mitgliedschaft in der Genossenschaft herauszustellen, z.B. in seiner Werbung, auf Geschäftspapieren, in Imagebroschüren, auf seiner Internet-Homepage, auf seinen Visitenkarten, etc.

9. Einkauf

Zur Bündelung der Einkaufsmacht aller Genossenschafts-Partner ist der Partner gehalten, bei seinen Einkäufen die Rahmenvertrags-Lieferanten der Genossenschaft zu bevorzugen.

Hat der Partner mit einem Lieferanten günstigere Konditionen als die Genossenschaft ausgehandelt, muss er dies umgehend der Genossenschaft mitteilen.

10. Partnertreffen

Der Partner ist gehalten, an den von der Genossenschaft organisierten Partnertreffen teilzunehmen.

11. Beiträge, Gebühren etc.

Für die Leistungen der Genossenschaft, die der Partner in Anspruch nehmen kann, richten sich die zu leistenden Zahlungen (Honorare, Gebühren, Beiträge etc.) nach der wirtschaftlichen Größe der Praxis, in der er tätig ist. Für Arztpraxen, MVZ o.ä. wird die wirtschaftliche Größe durch die Zahl der dort tätigen Ärzte, unabhängig von der Art der ärztlichen Berufsausübung (vertragsärztlich, privatärztlich, sonstige), bestimmt. Grundsätzlich gilt, dass pro Arzt (als Berechnungsgrundlage: KV Anteil, Privatarzt Vollkräfte) in der Praxis ein voller Marketinganteil von der Genossenschaft berechnet wird. Auf Antrag kann der Vorstand, die Marketinggebühr mit Beschluss in der Vorstandssitzung herabsetzen oder in genau definierten Fällen auch auszusetzen (Härtefallregelungen Hierbei ist festzustellen, in welchem Umfang der Arzt tätig ist, wobei die gesamte ärztliche Tätigkeit (vertragsärztlich, privatärztlich, sonstige) Berücksichtigung zu finden hat. Dies ist von der betreffenden Praxis wahrheitsgemäß und verbindlich der Genossenschaft mitzuteilen. Den Partnern obliegt zugleich die Verpflichtung, jegliche Änderungen der wirtschaftlichen Größe umgehend mitzuteilen. Wird die Änderungsmitteilung nicht rechtzeitig vorgenommen, kann die Genossenschaft rückwirkend zum Änderungszeitpunkt, die durch die Änderung ausstehenden Zahlungen nachfordern. Diese Regelung gilt unabhängig von der inneren Verfasstheit der Praxis (Gemeinschaftspraxis, Praxisgemeinschaft, Partnerschaftsgesellschaft, Gesundheitszentrum etc.); als Praxis gilt in diesem Zusammenhang, was von der Öffentlichkeit als Praxis (Einzelpraxis, Berufsausübungsgemeinschaft, MVZ oder Betriebsgesellschaft) wahrgenommen wird. Für andere Mitglieder wird eine Vorstandsentscheidung herbeigeführt.

Zur Finanzierung der gemeinschaftlichen Genossenschafts-Aktionen und der Marketingaktivitäten verpflichtet sich der Partner zur Zahlung einer monatlichen Marketinggebühr, diese wurde mit max. 80 Euro zzgl. ges. Mwst bei Gründung der GNO eG festgelegt. Sie kann von der GNO Generalversammlung angepasst werden. Die jeweils aktuelle Marketinggebühr ist auf der Homepage der GNO (unter Mitgliedschaft) bekannt gegeben und kann im Netzbüro erfragt werden.

12. Geheimhaltung

Inhalte des partnerinternen Teils des Internetportals, insbesondere Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben, Betriebshandbücher, schriftliche, mündliche und sonstige vertrauliche Informationen der Genossenschaft und deren Partner sind vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertrages. Der Partner wird dafür alle Vorkehrungen treffen und Dritten keinen Zugang zu Geschäftsgeheimnissen der Genossenschaft und deren Partner ermöglichen. Der Partner wird seine Mitarbeiter, die Zugang zu diesen Informationen haben, schriftlich zur Geheimhaltung im Sinne dieses Vertrages verpflichten.

Der Partner trägt dafür Sorge, dass sich seine Mitarbeiter ebenfalls an die Geheimhaltung dieses Absatzes halten.

Diese Geheimhaltungspflicht besteht mit der Maßgabe, dass eine Weitergabe an zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Berater, Finanzierungsinstitute, Versicherungen und zuständige Behörden im Rahmen der üblichen Auskunftspflicht zulässig ist.

13. Einschränkung der Leistungsfähigkeit des Partners

Kann der Partner vorübergehend oder dauernd seiner Vertragspflicht ganz oder teilweise nicht nachkommen, hat er die Genossenschaft unverzüglich zu unterrichten.

D. Schutzrechte

1. Erhaltung der Schutzrechte

Die Genossenschaft sorgt für den Bestand und die Durchsetzung ihrer Schutzrechte.

2. Mitwirkung des Partners

Der Partner ist gehalten, die Genossenschaft bei der Durchsetzung dieser Schutzrechte zu unterstützen.

3. Verlust von Schutzrechten

Sollte ein gewerbliches Schutzrecht der Genossenschaft, insbesondere eine eingetragene Marke, später gelöscht, versagt, beschränkt oder für nichtig erklärt werden, so bleibt dies ohne Einfluss auf die Wirksamkeit dieses Vertrages. Die Genossenschaft wird gegebenenfalls ein anderes Schutzrecht schaffen bzw. erwirken, das an Stelle des bisherigen tritt.

4. Verhalten des Partners

Der Partner wird die Schutzrechte der Genossenschaft weder angreifen noch durch Dritte angreifen lassen und auch nicht Dritte bei solchen Angriffen unterstützen.

E. Sanktionen

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen diesen Vertrag ist die Genossenschaft berechtigt, diesen außerordentlich zu kündigen.

F. Vertragslaufzeit/Kündigung

1. Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit beträgt 12 Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsbeginns. Danach verlängert sich diese Vereinbarung auf unbestimmte Zeit und kann ordentlich von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 9 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigungserklärung hat schriftlich zu erfolgen.

2. Rückgabe von Unterlagen

Der Partner hat bei Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich die ihm von der Genossenschaft zur Verfügung gestellten Unterlagen, insbesondere Marketinghilfen, Preislisten etc. an die Genossenschaft herauszugeben und sämtliche Hinweise auf seine Partnerschaft mit der Genossenschaft zu entfernen bzw. zu unterlassen. Dem Partner steht kein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht an Vermögensgegenständen der Genossenschaft und an ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen zu.

G. Sonstiges

1. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind das Amtsgericht Fulda.

2. Schlichtung

Sofern die Genossenschaft eine Schiedsstelle/Schlichtungsstelle/Mediation einrichtet, verpflichtet sich der Partner zur kooperativen Zusammenarbeit mit diesem Gremium.

3. Nebenabreden

Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

4. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 15.04.2020 in Kraft und ersetzt den alten Partnervertrag vom 05.06.2018.

H. Anpassungsklausel

Es gilt die jeweils von Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam beschlossene aktuelle Fassung des Partnervertrages. Änderungen des Partnervertrages sind dem Partner schriftlich mitzuteilen. Widerspricht der Partner diesen Änderungen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen, gelten die Änderungen als vereinbart. Widerspricht der Partner, endet der Partnervertrag zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

I. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Das gleiche gilt, soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. An die Stelle einer etwa ganz oder teilweise rechtsunwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, sofern sie die Unwirksamkeit oder die Lücke bedacht hätten.

Fulda, den

.....
Partner

.....
Vertretungsbefugte Personen der Genossenschaft